



Bundesanzeiger

Herausgegeben vom
Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz

Die auf den folgenden Seiten gedruckte Bekanntmachung entspricht der Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

Daten zur Veröffentlichung:

Veröffentlichungsmedium: Internet
Internet-Adresse: www.bundesanzeiger.de
Veröffentlichungsdatum: 19. Juni 2018
Rubrik: Besteuerungsgrundlagen
Art der Bekanntmachung: Besteuerungsgrundlagen
Veröffentlichungspflichtiger: Investeringsforeningen Sydinvest, Peberlyk 4, DK-6200 Aabenraa
Fondsname: Sydinvest - International Bonds Acc - International Bonds B EUR Acc
ISIN: DK0060647014
Auftragsnummer: 180612020378
Verlagsadresse: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Amsterdamer Straße 192, 50735 Köln

Dieser Beleg über eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger hat Dokumentencharakter für Nachweiszwecke. Wir empfehlen daher, diesen Beleg aufzubewahren. Zusätzliche beim Verlag angeforderte Belege sind **kostenpflichtig**.

Investeringsforeningen Sydinvest

Aabenraa/Dänemark

Unterschiedsbeträge je Anteil in EUR für das Geschäftsjahr vom 01.01.2016 bis zum 31.12.2016

Sydinvest International Akkumulierende KL
Anteilklasse: International Bonds B EUR Acc (ISIN: DK0060647014)

Für die Thesaurierung zum 31.12.2016

§ 5 Abs. 1 InvStG		Privatanleger	betr. Anleger (KStG)	betr. Anleger (EStG)
Nr. 2 i.V.m. Nr. 1 b)	Ausschüttungsgleiche Erträge	0,0158628	0,0158628	0,0158628
In den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene Beträge:				
Nr. 2 i.V.m. Nr. 1 c), aa)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG iVm § 3 Nr. 40 EStG	-	-	0,0000000
Nr. 2 i.V.m. Nr. 1 c), cc)	Erträge im Sinne der Zinsschranke	-	0,0158628	0,0158628
Nr. 2 i.V.m. Nr. 1 c), gg)	Steuerfreie DBA-Einkünfte	0,0000000	0,0000000	0,0000000
Nr. 2 i.V.m. Nr. 1 c), hh)	In gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000000	0,0000000	0,0000000
Nr. 2 i.V.m. Nr. 1 c), ii)	Ausländische Einkünfte für Quellensteuer-Anrechnung	0,0000000	0,0000000	0,0000000
Nr. 2 i.V.m. Nr. 1 c), jj)	In ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG iVm § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist	-	-	0,0000000



§ 5 Abs. 1 InvStG		Privatanleger	betr. Anleger (KStG)	betr. Anleger (EStG)
Nr. 2 i.V.m. Nr. 1 c), kk)	In ii) enthaltene ausländische Einkünfte für Anrechnung von fiktiver Quellensteuer	0,0000000	0,0000000	0,0000000
Nr. 2 i.V.m. Nr. 1 c), ll)	In kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG iVm § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist	-	-	0,0000000
Zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigtend:				
Nr. 2 i.V.m. Nr. 1 d), aa)	Erträge im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2	0,0000000	0,0000000	0,0000000
Nr. 2 i.V.m. Nr. 1 d), bb)	Erträge im Sinne des § 7 Abs. 3	0,0000000	0,0000000	0,0000000
Nr. 2 i.V.m. Nr. 1 d), cc)	Erträge im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 4	0,0000000	0,0000000	0,0000000
Ausländische Quellensteuer:				
Nr. 2 i.V.m. Nr. 1 f), aa)	Anrechenbare ausländische Quellensteuer	0,0000000	0,0000000	0,0000000
Nr. 2 i.V.m. Nr. 1 f), bb)	In aa) enthaltene ausländische Quellensteuer, die auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG iVm § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist	-	-	0,0000000
Nr. 2 i.V.m. Nr. 1 f), cc)	Abziehbare ausländische Quellensteuer	0,0000000	0,0000000	0,0000000
Nr. 2 i.V.m. Nr. 1 f), dd)	In cc) enthaltene ausländische Quellensteuer, die auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG iVm § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist	-	-	0,0000000
Nr. 2 i.V.m. Nr. 1 f), ee)	Anrechenbare fiktive ausländische Quellensteuer	0,0000000	0,0000000	0,0000000
Nr. 2 i.V.m. Nr. 1 f), ff)	In ee) enthaltene ausländische Quellensteuer, die auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG iVm § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist	-	-	0,0000000



§ 5 Abs. 1 InvStG		Privatanleger	betr. Anleger (KStG)	betr. Anleger (EStG)
Weitere Angaben:				
Nr. 2 i.V.m. Nr. 1 g)	Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000000	0,0000000	0,0000000
Nr. 2 i.V.m. Nr. 1 h)	Im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0000000	0,0000000	0,0000000

Die bescheinigten Angaben enthalten Werte aus einem Ertragsausgleich.

Der geprüfte Jahresbericht der Gesellschaft zum 31.12.2016 ist bei der deutschen Zahl- und Vertriebsstelle Sydbank A/S, Rathausplatz 11, D-24937 Flensburg oder unter www.sydinvest.de erhältlich.

Investeringsforeningen Sydinvest

Veröffentlichung von Unterschiedsbeträgen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Satz 5 InvStG für das Geschäftsjahr 2016

An die **Investeringsforeningen Sydinvest**, Aabenraa/Dänemark (nachfolgend: die Gesellschaft):

Die Gesellschaft hat uns beauftragt, zu prüfen, ob die von der Gesellschaft für die Anteilklasse **International Bonds B EUR Acc (ISIN: DK0060647014)** des Investmentvermögens **Sydinvest International Akkumulierende KL** für den Zeitraum vom 01.01.2016 bis zum 31.12.2016 (**Geschäftsjahr 2016**) nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Satz 5 InvStG zu veröffentlichenden Unterschiedsbeträge nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden.

Die Prüfung umfasst auch eine Beurteilung der Auslegung der angewandten Steuergesetze durch die Gesellschaft. Die von der Gesellschaft gewählte Auslegung war dann nicht zu beanstanden, wenn sie in vertretbarer Weise auf Gesetzesmaterialien, Rechtsprechung, einschlägige Fachliteratur und veröffentlichte Auffassungen der Finanzverwaltung gestützt werden konnte. Wir weisen darauf hin, dass eine künftige Rechtsentwicklung und insbesondere Rechtsprechung eine andere Beurteilung der von der Gesellschaft vertretenen Auslegung notwendig machen kann.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Auf dieser Grundlage bescheinigen wir der Gesellschaft, dass die nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Satz 5 InvStG zu veröffentlichenden Unterschiedsbeträge für das Geschäftsjahr 2016 nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden. Es haben sich keine Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 der Abgabenordnung ergeben, die sich auf die Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Abs. 1 InvStG oder auf die Aktiengewinne nach § 5 Abs. 2 Satz 1 InvStG, die für den Zeitraum veröffentlicht wurden, auf den sich die Unterschiedsbeträge zu den Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG beziehen, auswirken können. Werte aus einem Ertragsausgleich sind in die Ermittlung der Unterschiedsbeträge eingegangen.



Die Unterschiedsbeträge gelten im Veranlagungszeitraum 2018 als zugeflossen. Sie gelten gegenüber denjenigen Anlegern als zugeflossen, denen am 31. Dezember 2016 Anteile der Anteilklasse International Bonds B EUR Acc (ISIN: DK0060647014) zuzurechnen sind. Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Satz 10 InvStG entfällt eine Verpflichtung des Anlegers zur Angabe der Unterschiedsbeträge in seiner Steuererklärung, wenn die zu seinen Lasten anzusetzenden Unterschiedsbeträge weniger als 500 Euro betragen.

Düsseldorf, im Juni 2018

Bödecker Ernst & Partner mbB
Steuerberater . Rechtsanwälte